

SATZUNG

DES DACHVERBANDES DER MIGRANTINNENORGANISATIONEN

(DaMigra)

(in der Fassung vom 10.06.2017).

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Dachverband der Migrantinnenorganisationen" (im folgenden DaMigra genannt). Er soll in Köln in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Migrantinnenvereinen, Migrantinnengruppen und Frauen-Arbeitsgruppen von gemischtgeschlechtlichen Vereinen.
- (3) Er ist auf Bundesebene tätig.
- (4) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er kann weitere Geschäftsstellen eröffnen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1)
 - (a) DaMigra ist parteipolitisch und weltanschaulich oder konfessionell ungebunden und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsvereine und Gruppen in der Öffentlichkeit, um den Belangen der Migrantinnen in der Bundesrepublik Deutschland Gewicht zu geben und sie durchzusetzen. DaMigra wendet sich gegen Rassismus, Sexismus, Ausgrenzung und Diskriminierung jeglicher Art sowohl nach außen als auch nach innen. Der Verband setzt sich ein für einen sensiblen Umgang mit Vielfalt und einen respektvollen Umgang mit Unterschieden.
 - (b) Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Migrantinnenorganisationen gegenüber Staat und Politik.
 - (c) Er tritt ein für die Verbesserung der Stellung der Migrantinnen in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung von Migrantinnen im sozialen, politischen und gesellschaftlichen Leben sowie die Förderung der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterbreitung von Angeboten, die geeignet sind, die Integration der Migrantinnen in allen Lebensbereichen zu fördern. Insbesondere durch Informations-, Bildungs- und

Weiterbildungsveranstaltungen für Migrantinnen wird der Verein diesen Vereinszweck erfüllen. Der Verein wird sich zu Migrantinnen-spezifischen und gleichstellungspolitischen Themen für die Mitgliedsvereine und Mitgliedsgruppen politisch und rechtlich positionieren und die Position öffentlich äußern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) DaMigra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

DaMigra ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen. Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind zunächst die gemäß der Satzung aufgenommenen Migrantinnenvereine. Migrantinnenvereine sind Vereine von Frauen, die die Rechtsform e.V. haben und deren Mitglieder zu mindestens 70 % Migrantinnen sind. Der Vorstand eines Migrantinnenvereins muss zu 70 % aus Migrantinnen bestehen, die Vorstandsvorsitzende muss ebenfalls Migrantin sein. Falls ein solcher Verein vergütete Mitarbeiterinnen beschäftigt, müssen von diesen 70 % Migrantinnen sein. Ausnahmsweise kann als ordentliches Mitglied ein Migrantinnenverein auch dann aufgenommen werden, wenn dessen Mitglieder zu weniger als 70% Migrantinnen sind, sich dieser Verein aber nachweislich für Migrantinnenrechte einsetzt und dessen Vorstand mehrheitlich aus Migrantinnen besteht.

(2) Ordentliche Mitglieder sind nach Aufnahme gemäß der Satzung ferner Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Arbeitsgruppen) welche Frauen vertreten, die auch in der Bundesrepublik Deutschland rassistisch diskriminiert werden. Ausnahmsweise kann als ordentliches Mitglied beispielsweise auch eine Arbeitsgruppe eines gemischtgeschlechtlichen Vereins aufgenommen werden, wenn die Satzung des betreffenden Vereins eine selbständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung von Frauen sicherstellt und die Arbeitsgruppe zum Zeitpunkt der Aufnahme zu mindestens 70 % aus Migrantinnen besteht.

(3) Die Entscheidung über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand von DaMigra mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung (Aufnahme oder Ablehnung) wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.2 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder sind alle anderen natürlichen wie juristischen Personen, die DaMigra materiell und/oder ideell unterstützen und deren Aufnahme gemäß der Satzung erfolgt ist. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Die Entscheidung über eine Aufnahme als Fördermitglied des Vereins erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand von DaMigra mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung (Aufnahme oder Ablehnung) wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.3 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich durch ihr engagiertes Eintreten für Frauen- und Migrantinnenrechte sowie für die Zielsetzung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche und fördernde Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - (b) durch Ausschluss
 - (c) durch Streichung des ordentlichen Mitglieds von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand bis spätestens 30. September (Posteingang) des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das betreffende Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet oder die Bestimmung der Satzung grob verletzt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung.
 - (a) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden und ist in schriftlicher Form mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt den begründeten Antrag fristgerecht der Mitgliederversammlung vor, welche darüber mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet. Zuvor ist das betreffende Mitglied bzw. dessen stimmberechtigte Vertreterin anzuhören.
 - (b) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt dann, wenn es trotz dreimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr

nicht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung der Streichung ist nicht möglich. Die Streichung und damit das Erlöschen der Mitgliedschaft treten mit Wirkung ab dem 1. April des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres ein (Folgejahr) ein.

5.2 Ehrenmitglieder

(1) Die Aberkennung der verliehenen Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden und ist in schriftlicher Form mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt den begründeten Antrag fristgerecht der Mitgliederversammlung vor, welche darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Zuvor ist das betreffende Mitglied bzw. dessen stimmberechtigte Vertreterin anzuhören.

(2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beitragszahlung

(1) Jedes Ordentliches Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug, so wird er vom Vorstand schriftlich gemahnt. Verstreicht ein weiterer Monat ohne Zahlung, so erfolgen weitere zwei schriftliche Mahnungen im Abstand von sechs Wochen. Eine ausdrückliche „letzte“ Mahnung erfolgt nicht.

(3) Solange ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht sein Stimmrecht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Ein Beirat kann berufen werden, sofern er vom Vorstand benannt wird.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DaMigra.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- (a) stimmberechtigt die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- (b) beratend die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte ihres Vereines sind.
- (c) die Geschäftsführerin und hauptamtliche Referentin ohne Stimmberechtigung
- (d) die Förder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmberechtigung

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand.

(5)

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(b) Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.

(c) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die Tagesordnung, den Tagungsort und die Uhrzeit enthalten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist bekannt zu geben.

(d) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entlastung des Vorstandes.

(b) Wahlen

- des Vorstandes nach Maßgabe des § 10 Absatz 1
- des Wahlausschusses,
- und Eine Kassenprüferin sowie zwei stellv. Kassenprüferinnen

(c) Beschlussfassung über

- Anträge,
- Arbeitsprogramm,
- Wirtschaftsplan,
- Satzung,
- Geschäftsordnung,
- Mitgliedsbeitrag,
- Kommissionen und Ausschüsse.

(7)

(a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn § 8 Absatz 5 (b und c) der Satzung eingehalten wurde, d.h. alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(b) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(c) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(d) Beschlussfassung bei Wahlen:

- Eine Kandidatin ist dann gewählt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Hat bei mehreren Kandidatinnen keine die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist im dritten

Wahlgang diejenige gewählt, die die einfache Mehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

- In den Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist.
- Erreichen mehr Kandidatinnen, als insgesamt zu wählen sind, mehr als die Hälfte der

anwesenden Stimmen, so sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

(8) War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.

(9) Satzungsänderungen

(a) können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied zugestellt wurde.

(b) Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(c) Für eine Änderung des Satzungszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV) wird vom Vorstand einberufen, wenn:

(a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen für geboten hält,

(b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(2) Die Einladung zu einer a.o. MV gemäß (1b) muss spätestens vier Wochen nach Aufforderung des Vorstands gerechnet ab Datum des schriftlichen Verlangens durch das Mitgliederquorum erfolgen und den Mitgliedsvereinen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der a.o. Mitgliederversammlung zugehen.

(3) Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Diese sieben Personen nehmen die Aufgabenverteilung untereinander selbst vor und bestimmen aus ihrer Mitte

- drei gleichberechtigte Vorsitzende, von denen einer die Funktion der Sprecherin übertragen wird
- eine Kassenwartin,
- eine Schriftführerin und
- zwei weitere Beisitzerinnen.

(2) Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann auch durch zwei Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertreten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit eine Aufwandsentschädigung

beschließen.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er nimmt die Aufgabenverteilung gemäß §10 (1) selbst vor. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Organisation der Geschäftsstelle

(6) Die Vorstandssitzung wird durch die Vorsitzenden einberufen.

(7) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder, d. h. mit mindestens vier Stimmen zu verabschieden.

(8) Scheidet die Sprecherin während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Kandidatin, die bei der Wahl der Vorsitzenden, die nächsthöhere Stimmzahl der Vorstandsmitglieder hatte in diese Funktion nach.

In den Vorstand rückt automatisch die Kandidatin nach, die bei den Wahlen zum Vorstand auf der Mitgliederversammlung die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hatte. Gleiches gilt, wenn eines der weiteren Vorstandsmitglieder ausscheidet. Ist die Liste der möglichen Kandidatinnen für das Nachrückverfahren erschöpft, erfolgt Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung.

(9) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin geleitet. Der Vorstand entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle, sowie über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsführerin.

Die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 11 Kassenprüferinnen

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt.

(2) Die Kassenprüferinnen kontrollieren gemeinsam die Finanzen des Vereins im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der entsprechenden Beschlüsse des Vorstands und deren Ausführung. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, ist es den Kassenprüferinnen gestattet, jederzeit Einblick in die Vereinsunterlagen zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen.

(3) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Ihre Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

(5) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

(1)

- (a) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.
- (b) Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Zentrale des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die die Völkerverständigung und Gleichberechtigung von Männern und Frauen betreffen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 15 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind in einem Anhang dieser Gründungsurkunde aufgeführt

Köln, den 28.09.2014

Geändert am 30.05.2015

Geändert am 18.06.2016

Geändert am 11.02.2017

Geändert am 10.06.2017